

Was die EU **nicht** beschließen sollte

12 Empfehlungen an die neue EU-Kommission



Der Präsident der Europäischen Kommission, Jean-Claude Juncker, hat seinen für „Bessere Rechtsetzung“ zuständigen Ersten Vizepräsidenten, Frans Timmermans, beauftragt, mit dem Europäischen Parlament und dem Rat abzustimmen, welche noch nicht verabschiedeten Legislativvorschläge die Kommission zurückziehen kann.

Das cep | Centrum für Europäische Politik hat hierfür zwölf Gesetzesentwürfe zusammengestellt, die nicht weiterverfolgt werden sollten.

Übersicht

Rücknahmeempfehlung 1: Alkoholsteuer	3
Rücknahmeempfehlung 2: Gleichbehandlung außerhalb des Berufs.....	4
Rücknahmeempfehlung 3: Speicherung von Fluggastdaten	5
Rücknahmeempfehlung 4: Handelspolitische Nutzung der öffentlichen Auftragsvergabe	6
Rücknahmeempfehlung 5: Frauenquote	7
Rücknahmeempfehlung 6: Finanztransaktionssteuer.....	8
Rücknahmeempfehlung 7: Sicherheit von Verbraucherprodukten	9
Rücknahmeempfehlung 8: Roaming und Festnetzgespräche	10
Rücknahmeempfehlung 9: Gerichtsverfahren für geringfügige Forderungen	11
Rücknahmeempfehlung 10: Marktstabilitätsreserve	12
Rücknahmeempfehlung 11: Trennbanken.....	13
Rücknahmeempfehlung 12: Ein-Personen-Gesellschaft (SUP).....	14

Für eine detaillierte Darstellung und Evaluierung der einzelnen Vorhaben wird auf die jeweiligen **cepAnalysen** unter www.cep.eu verwiesen.

Rücknahmeempfehlung 1: Alkoholsteuer

Vorschlag KOM(2006) 486 vom 8. September 2006 für eine **Richtlinie** des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/84/EWG über die Annäherung der **Verbrauchssteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke**

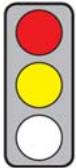
Vorschlag der EU-Kommission

Hintergrund: Für Alkohol und alkoholische Getränke schreibt die EU Mindeststeuersätze vor (Richtlinie 92/84/EWG). Die tatsächlichen Steuersätze der Mitgliedstaaten liegen jedoch größtenteils darüber. Dies führt laut Kommission zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt und schafft Anreize für Alkoholschmuggel.

Vorhaben: Der Mindeststeuersatz für reinen Alkohol wird von derzeit 550 Euro auf 720 Euro je Hektoliter erhöht. Die Sätze für alkoholische Getränke werden grundsätzlich entsprechend angehoben. Dies entspricht der Inflationsentwicklung.

Betroffene: Verbraucher und Getränkeindustrie.

Bewertung des cep



- (1) Die meisten mitgliedstaatlichen Steuersätze liegen bereits weit über den neuen Mindeststeuersätzen, so dass sie auch zukünftig stark voneinander abweichen werden. Das Ziel der Anhebung, Wettbewerbsverzerrungen und Alkoholschmuggel in der EU zu beseitigen, ist daher nicht erreichbar.
- (2) In einigen Staaten steigen die Verbrauchsteuern durch die Anhebung, was neue Anreize zu illegalen Importen aus Drittstaaten schafft.

Fazit: Das Vorhaben sollte zurückgezogen werden.

Rücknahmeempfehlung 2: Gleichbehandlung außerhalb des Berufs

Vorschlag KOM(2008) 426 vom 2. Juli 2008 für eine **Richtlinie** des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der **Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung**

Vorschlag der EU-Kommission

Hintergrund: Derzeit untersagt das EU-Recht Diskriminierungen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zwar in dem Bereich Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung, jedoch nicht in anderen Lebensbereichen. Diskriminierungen lassen sich laut Kommission nur durch ein umfassendes Diskriminierungsverbot begegnen.

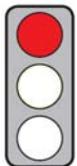
Vorhaben: Der Schutz vor Diskriminierung wird ausgeweitet und umfasst auch folgende Bereiche:

- den „Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste“,
- die „sozialen Vergünstigungen“,
- die Bildung sowie
- den Zugang und die Versorgung mit allen „öffentlich zugänglichen und gewerblich angebotenen“ Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum.

Für Menschen mit Behinderungen gilt zusätzlich: Diskriminierungsfreier Zugang muss im Voraus geschaffen werden. Bei konkretem Bedarf muss er im Rahmen des Verhältnismäßigen auch nachträglich geschaffen werden. Der Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang erstreckt sich auch auf Transportmittel.

Betroffene: Alle Gewerbetreibenden, potentielle Opfer von Diskriminierungen.

Bewertung des cep



- (1) Der Vorschlag führt in den Mitgliedstaaten mit weniger strengem Diskriminierungsrecht, wie Deutschland, zu massiven Eingriffen in die wirtschaftliche Freiheit.
- (2) Der Vorschlag ist mit nicht vorhersehbaren volkswirtschaftlichen Kosten verbunden, verschlechtert die Rechtssicherheit und erhöht den Bürokratieaufwand.
- (3) Der Vorschlag greift übermäßig in die Gestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten ein.

Fazit: Das Vorhaben sollte zurückgezogen werden.

Rücknahmeempfehlung 3: Speicherung von Fluggastdaten

Vorschlag KOM(2011) 32 vom 2. Februar 2011 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der** Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und **strafrechtlichen Verfolgung** von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

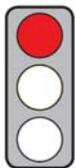
Vorschlag der EU-Kommission

Hintergrund: Terrorismus und schwere Straftaten sind sehr oft mit Reisen in andere Länder verbunden. Für ihre Bekämpfung sind die PNR-Daten (Passenger Name Record) wichtig, die die Fluggesellschaften bei jeder Flugbuchung erfassen. Die EU-Mitgliedstaaten haben nur eingeschränkt Zugang zu diesen Daten, während die USA, Kanada und Australien sie aufgrund völkerrechtlicher Abkommen bei Einreise aus der EU erhalten.

Vorhaben: Die Fluggesellschaften müssen ihre PNR-Daten an die Mitgliedstaaten übermitteln, die sie 30 Tage speichern und weitere fünf Jahre in „anonymisierter“ Form aufbewahren müssen. Die Mitgliedstaaten dürfen die Daten mit „im Voraus festgelegten Kriterien“ abgleichen, um die Fluggäste vor Abflug bzw. Ankunft zu überprüfen.

Betroffene: Flugreisende, Fluggesellschaften.

Bewertung des cep



- (1) Die Richtlinie verstößt gegen das europäische Grundrecht auf Datenschutz (Art. 8 ChGR) und als verdachtsunabhängige Rasterfahndung gegen das deutsche Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG).
- (2) Der Nutzen ist vernachlässigbar, wie die Erfahrungen der USA zeigen.

Fazit: Das Vorhaben sollte zurückgezogen werden.

Rücknahmeempfehlung 4: Handelspolitische Nutzung der öffentlichen Auftragsvergabe

Vorschlag COM(2012) 124 vom 21. März 2012 für eine **Verordnung** über den **Zugang** von Waren und Dienstleistungen **aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für das öffentliche Beschaffungswesen und** über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den **Zugang** von Waren und Dienstleistungen **aus der Union zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten von Drittländern**

Vorschlag der EU-Kommission

Hintergrund: Laut Kommission ist die öffentliche Auftragsvergabe in der EU weitgehend dem internationalen Wettbewerb geöffnet, jene in vielen Drittstaaten hingegen nicht, was EU-Anbieter benachteiligt.

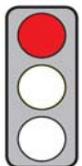
Vorhaben: Europäische Unternehmen sollen leichter öffentliche Aufträge in Drittstaaten erhalten. Um dies zu erreichen, werden die Möglichkeiten erweitert, Angebote, die Leistungen aus Drittstaaten enthalten, von der Auftragsvergabe in der EU auszuschließen:

- Ein öffentlicher Auftraggeber darf Leistungen aus Drittstaaten von der Auftragsvergabe ausschließen, wenn der geschätzte Auftragswert mindestens 5 Mio. Euro (ohne MwSt.) beträgt und der Wert der Leistungen aus Drittstaaten 50% des Angebotswerts übersteigt.
- Die Kommission kann Leistungen aus einem Drittstaat von der Auftragsvergabe ausschließen – wenn deren Wert 50% des Angebotswerts übersteigt – oder mit einem Preisaufschlag belegen, wenn sie feststellt, dass EU-Anbieter in diesem Drittstaat behindert werden. Eine solche Feststellung kann auch von Mitgliedstaaten und EU-Anbietern beantragt werden.

Nicht als Drittstaaten gelten die EWR-Länder, Entwicklungsländer und Länder, mit denen der Zugang zu öffentlichen Aufträgen vertraglich geregelt ist.

Betroffene: Unternehmen, öffentliche Auftraggeber in der EU.

Bewertung des cep



- (1) Die Möglichkeit für EU-Auftraggeber, Leistungen aus Drittstaaten von der Auftragsvergabe auszuschließen, ist willkürlich und anfällig für protektionistischen Missbrauch.
- (2) Der Ausschluss von Leistungen aus Drittstaaten birgt die Gefahr, dass die betroffenen Staaten mit neuen protektionistischen Vergeltungsmaßnahmen reagieren.

Fazit: Das Vorhaben sollte zurückgezogen werden.

Rücknahmeempfehlung 5: Frauenquote

Vorschlag COM(2012) 614 vom 14. November 2012 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogeneren **Vertretung von Frauen und Männern unter den** nicht geschäftsführenden Direktoren / **Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften** und über damit zusammenhängende Maßnahmen

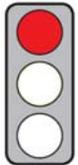
Vorschlag der EU-Kommission

Hintergrund: In den Führungsgremien großer Unternehmen gibt es erheblich mehr Männer als Frauen. Dies ist laut Kommission vor allem auf einen Mangel an „Marktanreizen“ für Unternehmen zurückzuführen, Frauen in diese Positionen zu berufen. Eine Frauenquote liefert einen „ökonomischen Mehrwert“ für die Unternehmen in Gestalt von Wettbewerbsvorteilen, höheren Gewinnen oder mehr Wachstum. Zudem gehen Unternehmen mit einem größeren Anteil weiblicher Führungskräfte „weniger Risiken“ ein.

Vorhaben: In allen börsennotierten Unternehmen mit mindestens 250 Mitarbeitern und entweder einem Jahresumsatz über 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme über 43 Mio. Euro muss jedes Geschlecht zu mindestens 40% im Aufsichtsrat vertreten sein. Zudem sollen sich die Unternehmen zu einer „ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter“ im Vorstand verpflichten. Öffentliche Unternehmen müssen beides bis 2018, private bis 2020 erreicht haben.

Betroffene: Aktiengesellschaften, Aktionäre, Aufsichtsräte und Vorstände.

Bewertung des cep



- (1) Der behauptete „ökonomische Mehrwert“ einer Frauenquote ist aus der Luft gegriffen. Die bedingungslose Vorgabe einer 40%-Quote bis 2018 bzw. 2020 löst den möglichen Zielkonflikt zwischen Qualifikation und Frauenanteil auf Kosten der Qualifikation.
- (2) Die EU besitzt für die Einführung einer Frauenquote keine Kompetenz.
- (3) Die Richtlinie greift ungerechtfertigt in die Grundrechte ein. Auch verstößt sie gegen das Subsidiaritätsprinzip.

Fazit: Das Vorhaben sollte zurückgezogen werden.

Rücknahmeempfehlung 6: Finanztransaktionssteuer

Vorschlag COM(2013) 71 vom 14. Februar 2013 für eine **Richtlinie** des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der **Finanztransaktionssteuer**

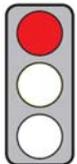
Vorschlag der EU-Kommission

Hintergrund: 2011 schlug die Kommission eine Finanztransaktionssteuer für die gesamte EU vor. Mit ihr wollte sie zum einen Steuereinnahmen generieren und den Finanzsektor „angemessen und in beträchtlichem Umfang“ an den Kosten der Finanzkrise beteiligen (Fiskalzweck), zum anderen den Finanzsektor von „übermäßig riskanten“ Geschäften abhalten und so zukünftige Krisen verhindern (Lenkungsweck). Im Rat wurde jedoch nicht die erforderliche Einstimmigkeit erzielt. Daraufhin beantragten elf Mitgliedstaaten eine verstärkte Zusammenarbeit, die der Rat 2013 genehmigte.

Vorhaben: Finanztransaktionen werden mit einer Steuer von 0,1% belegt, Derivatgeschäfte mit 0,01 %. Steuerpflichtig sind die Parteien einer Finanztransaktion. Dies gilt auch dann, wenn nur die andere Vertragspartei oder nur das gehandelte Wertpapier aus einem der beteiligten elf Mitgliedstaaten stammt.

Betroffene: Parteien einer Finanztransaktion, auch solche aus anderen EU-Staaten und Drittstaaten.

Bewertung des cep



- (1) Die Steuer verfehlt ihren Lenkungsweck, Finanzinstitute von riskanten Geschäften abzuhalten und Krisen zu verhindern. Auch der Fiskalzweck droht verfehlt zu werden, weil die Mitgliedstaaten in den Verhandlungen umfangreiche Ausnahmen von der Besteuerung fordern.
- (2) Dass die Steuerpflicht bereits entsteht, wenn nur die andere Vertragspartei oder nur das gehandelte Wertpapier aus einem der beteiligten elf Mitgliedstaaten stammt, strapaziert das völkerrechtliche Territorialitätsprinzip auf das Äußerste. Eine Klärung durch den EuGH ist zwingend.
- (3) Die Steuer erhöht die Kapitalkosten von Unternehmen aus den beteiligten Staaten.

Fazit: Das Vorhaben sollte zurückgezogen werden.

Rücknahmeempfehlung 7: Sicherheit von Verbraucherprodukten

Vorschlag COM(2013) 78 vom 13. Februar 2013 für eine **Verordnung** über die **Sicherheit von Verbraucherprodukten** und zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG

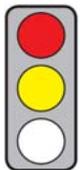
Vorschlag der EU-Kommission

Hintergrund: Die Sicherheit von Verbraucherprodukten und die Rückverfolgbarkeit unsicherer Produkte über die gesamte Lieferkette sind laut Kommission unzureichend.

Vorhaben: Die Hersteller müssen auf dem Produkt oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung eine Produktidentifikation, ihren Namen und ihre Anschrift sowie das „Ursprungsland“ angeben. Die Ursprungslandangabe („made in“) soll die Rückverfolgung auch dann ermöglichen, wenn der Hersteller nicht kontaktiert werden kann. Als Ursprungsland gilt das Land, in dem die „letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte“ Bearbeitung stattfand. In delegierten Rechtsakten darf die Kommission außerdem „Rückverfolgungssysteme“ für Produkte mit potentiell „ernsten“ Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken vorschreiben. Die Verordnung fasst bestehende und neue Vorschriften in einer einheitlichen Regelung zusammen.

Betroffene: Verbraucher und Unternehmen.

Bewertung des cep



- (1) Die Zusammenfassung der Vorschriften in einer Verordnung erhöht die Rechtssicherheit.
- (2) Die Angabe des Ursprungslands („made in“) ist für die Rückverfolgbarkeit eines Produkts ungeeignet. Sie kann im Gegenteil Verbraucher in die Irre führen, da die „letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte“ Bearbeitung nichts mit der Wahrnehmung der Verbraucher über den Ursprung eines Produkts zu tun haben muss.
- (3) Für „Rückverfolgungssysteme“ gibt es derzeit kaum sinnvolle Anwendungsfälle. Zumindest dürfen die zu erfassenden Produkte nicht von der Kommission in delegierten Rechtsakten, sondern nur vom Gesetzgeber festgelegt werden.

Fazit: Das Vorhaben sollte zurückgezogen und, grundlegend überarbeitet, neu vorgelegt werden.

Rücknahmeempfehlung 8: Roaming und Festnetzgespräche

Vorschlag COM(2013) 627 vom 11. September 2013 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur **Verwirklichung des vernetzten Kontinents** und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 (**Roaming-Verordnung**)

Vorschlag der EU-Kommission

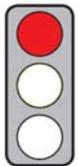
Die Verordnung enthält umfassende Pläne zur Neuregulierung des Telekommunikationsbinnenmarktes. Ein Teil enthält neue Vorschriften für Roaming und für Festnetzanrufe ins EU-Ausland.

Hintergrund: Die bestehende Roaming-Verordnung schreibt Preisobergrenzen für Roaming-Dienste sowohl auf der Vorleistungsebene – zwischen TK-Anbietern – als auch auf der Endkundenebene vor. Auch müssen alle Roaming-Anbieter ihren Endkunden den Zugang und den Wechsel zu anderen Roaming-Anbietern ermöglichen („Decoupling“). Bislang gibt es keine Preisvorgaben für Festnetzgespräche.

Vorhaben: Roaming-Anbieter erhalten ein Wahlrecht: Wenn sie EU-weit in allen Tarifen gleiche Preise für Inlands- und Roaming-Dienste anbieten, müssen sie weder die Preisobergrenzen für Endkunden einhalten noch ihren Kunden im EU-Ausland Decoupling gewähren. Ankommende Roaming-Anrufe werden kostenlos. Festnetzanrufe ins EU-Ausland dürfen künftig nicht mehr kosten als inländische.

Betroffene: Verbraucher, Roaming-Anbieter, Festnetzbetreiber.

Bewertung des cep



- (1) Die politisch gewünschte Preisgleichheit für Inlands- und Roaming-Dienste ist ineffizient, denn die jeweiligen Kosten der TK-Anbieter divergieren wegen unterschiedlicher Vorleistungspreise.
- (2) Die Abschaffung des Endkundenentgelts für ankommende Roaminganrufe führt zu einer Umverteilung: Die Netzbetreiber in Ländern mit höheren Zustellungsentgelten und in Urlaubsländern profitieren auf Kosten der übrigen.
- (3) Bei Preisgleichheit von inländischen und EU-ausländischen Festnetzgesprächen wird der inländische Anbieter die weiterhin anfallenden Vorleistungsentgelte ausländischer Anbieter quersubventionieren, indem er höhere Preise in anderen Geschäftsbereichen verlangt.
- (4) Das Entgeltverbot für ankommende Roaming-Anrufe und das Verbot höherer Preise für Festnetzanrufe ins EU-Ausland verstoßen gegen das Grundrecht auf unternehmerische Freiheit.

Fazit: Die Verordnung sollte zurückgezogen und, unter Verzicht auf die kritisierten Vorschriften, neu vorgelegt werden.

Rücknahmeempfehlung 9: Gerichtsverfahren für geringfügige Forderungen

Vorschlag COM(2013) 794 vom 19. November 2013 für eine **Verordnung** zur **Änderung** der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung **eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen** und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

Vorschlag der EU-Kommission

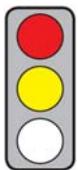
Hintergrund: Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen soll grenzüberschreitende Streitigkeiten mit geringem Streitwert schnell und kostengünstig beenden, indem es als Regel schriftliche statt mündlicher Verfahren, enge Fristen und Standardformulare vorsieht. Es hat sich aber bislang nicht durchgesetzt.

Vorhaben: Das Verfahren soll durch folgende Änderungen attraktiver werden:

- Die Gerichtsgebühren werden auf 10% des Streitwerts begrenzt, Mindestgerichtsgebühren auf 35 Euro.
- Die Streitwerthöchstgrenze wird von 2.000 auf 10.000 Euro erhöht.
- Das Verfahren wird auf faktisch innerstaatliche Streitigkeiten ausgedehnt: Kläger, Beklagter und zuständiges Gericht können sich in einem Mitgliedstaat befinden, sofern nur ein anderer grenzüberschreitender Bezug vorliegt, z.B. Vollstreckung im Ausland.

Betroffene: Verbraucher, Selbständige und Unternehmen.

Bewertung des cep



- (1) Eine Begrenzung der Gerichtsgebühren macht das Verfahren attraktiver und erleichtert so die Rechtsdurchsetzung.
- (2) Die Anhebung des Streitwerts auf 10.000 Euro kann leicht zur Insolvenz von beklagten Privatpersonen und kleinen Unternehmen führen. Dies ist wegen der Fehleranfälligkeit des weitgehend schriftlichen Verfahrens inakzeptabel.
- (3) Für die Ausdehnung des Verfahrens auf faktisch innerstaatliche Sachverhalte besitzt die EU keine Kompetenz.

Fazit: Das Vorhaben sollte zurückgezogen werden.

Rücknahmeempfehlung 10: Marktstabilitätsreserve

Vorschlag COM(2014) 20 vom 22. Januar 2014 für einen **Beschluss** des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung und Anwendung einer **Marktstabilitätsreserve** für das EU-System **für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten** und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG

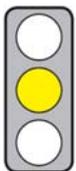
Vorschlag der EU-Kommission

Hintergrund: Im EU-Handelssystem für Emissionsrechte ETS sind derzeit rund 2 Mrd. ungenutzte Zertifikate im Umlauf („Überschuss“). Bis 2020 wird der Überschuss auf 2,6 Mrd. Zertifikate steigen. Grund ist laut Kommission, dass eine schwankende Nachfrage einem fixen Angebot gegenübersteht. Das Überangebot hat zu einem sehr niedrigen Zertifikatepreis geführt. Dieser beeinträchtigt „ganz erheblich“ die Fähigkeit des ETS, die Reduktionsziele kosteneffizient zu verwirklichen, da es keine ausreichenden Anreize gibt, in Technologien mit niedrigem CO₂-Ausstoß zu investieren. Dies kann langfristig zu höheren Klimaschutzkosten führen („carbon lock-in“).

Vorhaben: Eine „Marktstabilitätsreserve“ kann ab 2021 vorübergehend Emissionsrechte aus dem Markt nehmen, damit der Zertifikatepreis steigt. Wenn der Vorjahresüberschuss mehr als 833 Mio. Zertifikate betrug, werden im laufenden Jahr 12% davon in die Reserve eingestellt. Wenn der Vorjahresüberschuss weniger als 400 Mio. Zertifikate betrug, werden im laufenden Jahr alle Zertifikate aus der Reserve bis maximal 100 Mio. freigegeben.

Betroffene: CO₂-Emittenten.

Bewertung des cep



- (1) Die Marktstabilitätsreserve ist ein Instrument, das ein Problem, das es nicht gibt, nicht löst. Immerhin gehen von ihr auch keine wesentlichen negativen Wirkungen aus.
- (2) Dass das Angebot fix ist, ist kein Problem. Im Gegenteil muss das so sein, damit der Preis die Investitionsentscheidungen effizient leiten kann, sodass eine politisch bestimmte CO₂-Obergrenze zu geringstmöglichen Kosten eingehalten wird.
- (3) Die Befürchtung höherer Klimaschutzkosten ist unberechtigt. Da die EU bereits die Emissionsziele bis 2030 beschlossen hat, sind die Anforderungen absehbar. Da Unternehmen langfristig planen, sind keine höheren Klimaschutzkosten als Folge zu geringer Investitionen zu erwarten.
- (4) Die Marktstabilitätsreserve wirkt sich allenfalls marginal auf den langfristigen Zertifikatepreis aus. Denn über die Zeit ändert sich das Zertifikateangebot durch das Einstellen in die Reserve nicht (sofern nicht später politisch entschieden wird, Zertifikate in der Reserve ganz aus dem Markt zu nehmen).

Fazit: Das Vorhaben sollte zurückgezogen werden.

Rücknahmeempfehlung 11: Trennbanken

Vorschlag COM(2014) 43 vom 29. Januar 2014 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur **Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten** in der Union

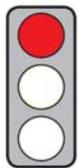
Vorschlag der EU-Kommission

Hintergrund: Laut Kommission können der Eigenhandel und andere Handelstätigkeiten insbesondere der „weltweit systemrelevanten“ Banken, aber auch anderer großer Institute die Finanzstabilität gefährden. In den USA ist seit 2013 mit der „Volcker rule“ vorgeschrieben, dass solche Aktivitäten in separate rechtliche Einheiten auszugliedern sind. In der EU haben Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Belgien ähnliche Maßnahmen beschlossen.

Vorhaben: Den fraglichen Banken wird der Eigenhandel verboten. Die Bankaufsichtsbehörden erhalten die Befugnis, einzelnen Banken weitere „Handelstätigkeiten“ zu verbieten, sodass diese nur noch von rechtlich getrennten Unternehmen ausgeübt werden können („Trennbankensystem“). Die Kommission darf einzelne Banken von dem Verbot für Handelstätigkeiten ausnehmen.

Betroffene: Banken, Investmentfonds, Aufsichtsbehörden, andere Finanzmarktakteure.

Bewertung des cep



- (1) Weder aus wirtschaftstheoretischen Erwägungen noch aus der Praxis ergibt sich eine hinreichende Rechtfertigung für Verbote von Eigenhandel und anderen Handelstätigkeiten.
- (2) Der Entwurf enthält etliche vage Definitionen, für deren Konkretisierung die Kommission und die Aufsichtsbehörden weitgehende Handlungsspielräume erhalten. Dies schafft Rechtsunsicherheit.
- (3) Das pauschale Verbot des Eigenhandels verletzt das Grundrecht auf unternehmerische Freiheit.
- (4) Das Recht der Kommission, einzelne Banken von Teilen der Verordnung auszunehmen, ist nicht von der Binnenmarktkompetenz gedeckt.

Fazit: Das Vorhaben sollte zurückgezogen werden.

Rücknahmeempfehlung 12: Ein-Personen-Gesellschaft (SUP)

Vorschlag COM(2014) 212 vom 9. April 2014 für eine **Richtlinie** über **Gesellschaften** mit beschränkter Haftung **mit einem einzigen Gesellschafter**

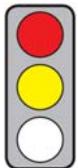
Vorschlag der EU-Kommission

Hintergrund: Aufgrund unterschiedlicher nationaler Vorschriften ist es für Unternehmer sowie kleine und mittlere Unternehmen aufwendig, (Tochter-)Gesellschaften im EU-Ausland zu gründen.

Vorhaben: Die Richtlinie schafft die Rechtsform einer Ein-Personen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem einzigen unteilbaren Geschäftsanteil („Societas Unius Personae“, SUP). Dem Namen der Gesellschaft muss die Abkürzung „SUP“ angefügt werden. Neu gegründete SUP müssen online eingetragen werden können. Eine Prüfung der Identität des Gesellschafters erfolgt nach nationalem Recht. Wenn der Eintragungsstaat eine Identitätsprüfung vorschreibt, muss er Ausweise – auch elektronische – aus einem anderen Mitgliedstaat anerkennen.

Betroffene: Alle Unternehmen und Unternehmensgründer.

Bewertung des cep



- (1) Die Schaffung der Rechtsform einer Ein-Personen-Gesellschaft ist grundsätzlich sinnvoll. Der Kommissionsvorschlag genügt allerdings keinesfalls den Anforderungen.
- (2) Im Gesellschaftsnamen muss, neben „SUP“, nicht auf den Eintragungsstaat hingewiesen werden, dessen Vorschriften neben der Richtlinie gelten. Dies führt zu Rechtsunsicherheit.
- (3) Die Pflicht, bei der Identitätsprüfung elektronische Ausweise aus einem anderen Mitgliedstaat anzuerkennen, birgt die Gefahr von Identitätsbetrug.
- (4) Die Richtlinie gilt auch für inländische SUP-Gründungen und kann daher nicht auf die Kompetenz zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit gestützt werden. Sie kann zwar auf die Flexibilitätsklausel gestützt werden; diese erfordert jedoch Einstimmigkeit im Rat.

Fazit: Das Vorhaben sollte zurückgezogen und, grundlegend überarbeitet, neu vorgelegt werden.

cep | Centrum für Europäische Politik
Kaiser-Joseph-Straße 266 | D-79098 Freiburg
Telefon +49 761 38693-0 | www.cep.eu

Das cep ist der europapolitische Think Tank der gemeinnützigen Stiftung Ordnungspolitik. Es ist ein unabhängiges Kompetenzzentrum zur Recherche, Analyse und Bewertung von EU-Politik.